

MD-1534-1 und 2/90

Wien, 1. August 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>48</i> -GE/9/10
Datum:	6. AUG. 1990
Verteilt:	17. AUG. 1990 <i>H. Hofner</i>

H. Wueren

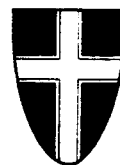
Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Ponzer

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82125**

MD-1534-1 und 2/90

Wien, 1. August 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 03 4761/3-II/4/90

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 31. Mai 1990 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Eine gesetzliche Regelung, die der Öffentlichkeit die Informationen über die Umwelt zugänglich macht, ist zweifelsohne als im besonderen Interesse eines verstärkten Umweltschutzes gelegen und daher zu begrüßen. Der vorliegende Entwurf gibt jedoch Anlaß zur Kritik, da er wesentlich in das Grundrecht auf Datenschutz eingreift. Außerdem erscheint er aufgrund der zahlreichen unbestimmten Gesetzesbegriffe, auf die noch näher eingegangen wird, unausgereift und kaum vollziehbar. Es ist zu befürchten, daß die Behörden im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit häufig mit dem Datenschutzgesetz in Konflikt kommen werden. Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich aus dem Titel der Verletzung von Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen sind zu erwarten.

- 2 -

Aus den dargelegten Gründen sollte überlegt werden, ob die im Vorblatt angeführten "Alternativen" (Änderung des Datenschutzgesetzes und flankierende gesetzliche Maßnahmen) nicht zweckmäßiger wären.

Einzelne Bestimmungen geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 10 Abs. 1:

Im Begriff "natürliche Lebensbereiche" sollte das Wort "natürliche" gestrichen werden. Dies deshalb, da es zahlreiche durch Menschenhand geschaffene - und somit wohl nicht als "natürlich" im Sinne dieses Entwurfes zu wertende - Lebensbereiche gibt, die nunmehr durchaus schützens- und erhaltungswürdig erscheinen. Es seien hier etwa die nach der im 19. Jahrhundert erfolgten Donauregulierung entstandene Hainburger Au in ihrem jetzigen Bestand oder die sich in und um ehemalige(n) Schottergruben oder Bergwerke(n) gebildeten "neuen" Lebensräume erwähnt.

Schwerwiegende Bedenken bestehen gegen den 3. Abschnitt ("Umweltinformation") des vorliegenden Entwurfes. Im einzelnen darf hierzu folgendes ausgeführt werden:

Zu § 15:

Im Interesse der Vollziehbarkeit erschiene die exakte Definition der verwendeten Begriffe unbedingt erforderlich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Definition der "Umweltdaten", die eine Ansammlung von unbestimmten Rechtsbegriffen darstellt, wodurch nahezu jeder Sachverhalt unter diesen Begriff zu subsumieren ist. Es fällt dabei auf, daß Tätigkeiten wie z.B. Sportveranstaltungen, Straßenverkehr usw. aufgrund der fehlenden Differenzierung ebenfalls als umweltrelevante Daten zu bezeichnen wären. Nur beispielsweise darf darauf hingewiesen werden, daß etwa zum "Zustand der Gewässer" aufgrund der derzeitigen Begriffsdefinition auch die Information, ob sie zugefroren sind oder nicht, zu

- 3 -

zählen ist. Da sämtliche öffentliche und private Vorhaben und Tätigkeiten erfaßt werden sollen, die Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen hervorrufen oder die Umwelt beeinträchtigen können, müßte etwa auch die Abhaltung eines Boxkampfes unter "Umweltdaten" subsumiert werden, da ein solcher - obwohl er die Umwelt kaum beeinträchtigt - durchaus eine Gefahr für die Gesundheit der Beteiligten darstellt. Darüber hinaus würde auch jede Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges ein "Umweltdatum" darstellen.

Eine genaue Definition und Abgrenzung des Begriffes "Umweltdaten" erscheint schon im Hinblick darauf, daß gemäß § 16 Abs. 3 des Entwurfes (bzw. § 7 Abs. 3 Datenschutzgesetz) eine Interessenabwägung durch die Behörde hinsichtlich der Bekanntgabe oder Geheimhaltung von Daten erforderlich ist, unbedingt notwendig.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß unter "gefährlichen Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren" in Z 3 wohl nicht schlechthin alle gefährlichen Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren verstanden werden sollen - andernfalls wären auch Messer, Feuerzeuge oder Autos dazuzuzählen -, sondern nur solche, die etwa im Sinne des § 2 Abs. 5 Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987 i.d.g.F., gefährlich sind.

Zu § 16:

Auch die Vollziehung dieser Bestimmung wird erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Der klar ausgesprochenen Tendenz des Entwurfes folgend, nämlich Umweltdaten möglichst publik zu machen und Geheimhaltungspflichten wenn schon nicht ganz, so zumindest weitgehendst zu eliminieren, ist das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten hier öffentlichkeitswirksam in der Diktion eines verfassungsrechtlich geschützten Grundrechtes formuliert, ohne jedoch einen entsprechend der Rechtslage unabdingbaren Gesetzesvorbehalt vorzusehen. Diese

- 4 -

kommt nur verschämt im zweiten Satz des Abs. 3 zum Ausdruck und wird zu den oben dargestellten Vollziehungsproblemen führen. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre diese Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

Da es sich bei Abs. 2 um eine Verfassungsbestimmung zur Einschränkung einer anderen Verfassungsbestimmung des Grundrechtes auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz handelt, sollte, wie bereits oben angeführt, besonderes Augenmerk auf die genaue Definition der Daten gerichtet werden.

Allgemein kann gesagt werden, daß die Beurteilung durch die Behörde, ob die Geheimhaltung bestimmter Umweltdaten im überwiegenden Interesse der Parteien liegt oder nicht, äußerst schwierig sein wird. Insbesondere wird die Beantwortung von Auskunftsbegehren betreffend Betriebe, für die es im konkreten Einzelfall keine besonderen Grenzwertvorschriften gibt und auch keine Meßwerte vorliegen, in der Praxis problematisch sein. Die Behörden könnten dann einerseits in den Verdacht der "Unwissenheit" bzw. "Ignoranz" kommen, andererseits gibt es ohne konkretes vorhergegangenes Verfahren kaum Möglichkeiten, entsprechende Daten zu erhalten.

Hier wird auch zu klären sein, ob Emissionswerte, die dem Betreiber der Anlage noch gar nicht bekannt sind oder bekannt sein können (weil beispielsweise im LRG-K nicht geregelt), vom Betreiber (auf dessen Kosten?) gemessen werden müssen.

Darüber hinaus ist fraglich, wie ein abschlägiger Bescheid auf Auskunftserteilung im konkreten Einzelfall sachlich fundiert begründet werden soll, ohne in der Begründung selbst Anhaltspunkte zu liefern, die eine Geheimnispreisgabe darstellen können.

- 5 -

Jedes einzelne Auskunftsbegehren wird jedenfalls einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringen, der nur von qualifizierten Behördenvertretern zu bewältigen sein wird. Durch die Vollziehung des in Aussicht genommenen Gesetzes werden der Stadt Wien somit beträchtliche, nicht quantifizierbare Mehrausgaben entstehen.

Zu § 17:

Zu diesen Bestimmungen darf nochmals auf den bereits angesprochenen Personal- und Zeitaufwand hingewiesen werden. Die damit verbundenen organisatorischen Fragen bedürfen einer eingehenden Prüfung und Klärung. Insbesondere wäre im Falle der Einrichtung einer Umweltdatenbank eine eingehende Erörterung von Detailfragen mit den Fach- und EDV-Experten der Länder notwendig.

Zu Abs. 4 ist zu bemerken, daß der Begriff "Elektronische Datenträger" nicht dem einheitlichen Sprachgebrauch entspricht und darüber hinaus irreführend ist, da auch Video- oder Tonbänder elektronische Aufzeichnungen sind. Es wäre daher besser, den Begriff "automationsunterstützt lesbare Datenträger" zu verwenden. Im übrigen erscheinen auch die Begriffe "akustischer Tonträger" bzw. "visueller Tonträger" ungebräuchlich.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, daß zwar § 16 Abs. 1 den freien Zugang zu Umweltdaten auf solche, die den betreffenden Organen in Vollziehung von Bundesgesetzen bekanntgeworden sind, beschränkt, die §§ 17 Abs. 2 und 19 Abs. 1 eine solche Einschränkung jedoch nicht enthalten. Die jeweilige Zitierung des § 16 Abs. 1 kann wohl nicht als ausreichend betrachtet werden, da sie sich lediglich auf die Organe und nicht auf die Daten bezieht.

Zu § 18:

Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Veröffentlichung von

- 6 -

Umweltdaten durch die Behörde ist nicht hinreichend determiniert und kann daher zu willkürlichen Entscheidungen der einzelnen Organe führen.

Zu § 19:

In allgemeiner Hinsicht fällt auf, daß durch den vorliegenden Entwurf für den Bereich des Wasserrechts überflüssige Doppelregelungen entstehen, die nicht harmonisiert sind und die Frage nach der materiellen Derogation offenlassen (§§ 16, 17 und 19 Abs. 2 des Entwurfes - § 33 b Abs. 11 WRG 1959 i.d.F. des WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252).

Auch wenn etwa § 19 Abs. 2 letzter Satz davon spricht, daß andere gesetzliche Meldepflichten unberührt bleiben, sind hier ebenfalls Überschneidungen mit der wasserrechtlichen Meldepflicht gegeben, die ebensowenig dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie entsprechen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der vorliegende Entwurf, der wesentlich in das Grundrecht auf Datenschutz eingreift, einer umfangreichen Überarbeitung bedarf, wobei insbesondere auf eine genaue Definition der verwendeten Rechtsbegriffe zu achten wäre, um das in Aussicht genommene Gesetz vollziehbar zu machen. Auf die aufgrund der derzeitigen Formulierung der Bestimmungen des 3. Abschnittes (z.B. § 16 Abs. 3) bestehende Gefahr von Amtshaftungsansprüchen gegen die Vollzugsbehörde sei an dieser Stelle nochmals nachdrücklich hingewiesen.

Weiters wird im vorliegenden Entwurf für die Abgeltung des erwähnten entstehenden Mehraufwandes keinerlei Vorsorge getroffen und damit eine Beeinträchtigung des Finanzausgleichs bewirkt. Die Mehrbelastung der Verwaltung im Zusammenhang mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird jedenfalls in die Verhandlungen mit dem Bund über Veränderungen des Finanzausgleichs einzubeziehen sein.

- 7 -

Schließlich darf angeregt werden, die Auswahl, welche Informationen öffentlich zugänglich sein sollen, nochmals generell zu überdenken bzw. eine Änderung des Datenschutzgesetzes in Erwägung zu ziehen. Die derzeitige Abgrenzung der Informationen, die öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, erscheint jedenfalls willkürlich gewählt. Die Alternativen sind eine umfassende Informationspflicht oder die Beschränkung der Informationspflicht auf jene Fälle, in denen eine Grenzwertüberschreitung vorliegt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat